



## Merkblatt zur Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz

### 1. Umfang der Verpflichtungserklärung

Mit Ihrer Unterschrift übernehmen Sie folgende Verpflichtungen für Ihren Gast (siehe auch Seite 3+4 des Antrags):

- Sie bezahlen alle Kosten, die der Gast für seinen Lebensunterhalt nicht selbst tragen kann.
- Sie zahlen alle Sozialleistungen zurück, die dem Staat entstehen (zum Beispiel für die Wohnung und für die Versorgung bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit).
- Sie bezahlen alle Kosten, die bei einer eventuellen Abschiebung entstehen.
- Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Dauer von 5 Jahren (siehe Seite 3 Nr. 2 des Antrags)

### 2. Welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde ist eine **Bonitätsprüfung** des Verpflichtungserklärenden erforderlich. Diese Prüfung erfolgt durch die Ausländerbehörde. Hierfür benötigt sie Einkommensnachweise über das monatliche Nettoeinkommen. Bitte legen Sie Folgendes vor:

- **Anlage 1 + folgende Nachweise:**
- gültiger **Personalausweis** oder **Reisepass** des Verpflichtungserklärenden (Kopie)
- eine gut lesbare **Passkopie des Gastes**
- **Kontoauszüge** der letzten 3 Monate
- **bei Beschäftigten:**
  - aktuelle Lohnabrechnungen (der letzten drei Monate)
  - Arbeitsbescheinigung vom Arbeitgeber (siehe beiliegender Vordruck)
- **bei Selbstständigen:**
  - letzter Steuerbescheid
  - eine Bescheinigung des Steuerberaters über den aktuellen monatlichen Gewinn nach Steuern und Sozialabgaben (Durchschnitt mindestens der letzten 3 Monate)
  - Nachweise über private Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung (aktueller Kontoauszug)
- **bei Rentnern:** Rentenbescheid + entsprechende Kontoauszüge
- **bei privat oder freiwillig Versicherten**
  - Nachweise über Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung
- **bei Mieteinnahmen:** letzter Steuerbescheid, Mietvertrag/letzte Mieterhöhung, Kontoauszug
- Sofern der/die **Ehegatte/in** des Verpflichtungserklärenden **ebenfalls ein Einkommen erzielt**, kann dies unter Vorlage von Nachweisen berücksichtigt werden (ebenfalls aktuelle Lohnabrechnungen + Arbeitsbescheinigung). Eine **Kopie des Passes/Ausweises des Ehegatten** ist dem Antrag beizufügen.
- Unterlagen **über Unterhaltsleistungen** (z.B.: für Kinder, geschiedene Ehegatten und so weiter)
- **die Gebühr** von **29,00 €** für jeden Antrag

(Abhängig von Ihren persönlichen Verhältnissen kann es im Einzelfall sein, dass noch weitere Unterlagen erforderlich sind. Original-Unterlagen erhalten Sie wieder zurück)

**Bearbeitungszeit ca. 1 - 2 Wochen nach Eingang aller Unterlagen.**



### 3. Verfahrensablauf

Bitte legen Sie Ihren Antrag mit Anlagen in einem Briefumschlag in den Briefkasten „**Landkreis Freudenstadt, Amt für Migration und Flüchtlinge**“ in der **Wittlensweilerstraße 3**, Freudenstadt oder senden ihn uns per Post. Nach abschließender Bearbeitung werden Sie von uns informiert. Sie müssen zur Unterschrift der Verpflichtungserklärung dann **persönlich vorbeikommen**.

Die Verpflichtungserklärung (Original und Kopie) geben Sie an Ihren Gast weiter. Dieser muss diese dann bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) in seinem Heimatland zur Beantragung des Visums vorlegen.

Zudem braucht er eine Reisekrankenversicherung für Deutschland. Den Versicherungsschein muss er im Original der Botschaft vorlegen. Eine Reisekrankenversicherung kann im Ausland oder von Ihnen in Deutschland (wird empfohlen) abgeschlossen werden.

Die Verpflichtungserklärung darf nicht älter als sechs Monate sein, wenn der Gast sein Visum beantragt.

Das Schengenvisum zu Besuchszwecken wird für maximal 90 Tage erteilt. Aus diesem Grund sollte Ihr Gast das Visum bei der deutschen Auslandsvertretung für den Zeitraum beantragen, den er tatsächlich in Deutschland verbringen möchte.

Sogenannte Jahres- oder Mehrjahresvisa mit ein- bzw. mehrjähriger Gültigkeit können insbesondere Personen erteilt werden, die aus beruflichen oder privaten Gründen häufig reisen müssen und ihre Zuverlässigkeit unter anderem durch legale Nutzung vorheriger Visa nachgewiesen haben. Zu beachten ist, dass auch Visa mit längerfristiger Gültigkeit lediglich zu einem Aufenthalt von jeweils 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen berechtigen.

Die Entscheidung, ob ein Visum oder ein Mehrjahresvisum ausgestellt wird, trifft allein die deutsche Auslandsvertretung. Bei Fragen zum Visum wenden Sie sich bitte direkt an diese. **Die Ausländerbehörden haben auf die Entscheidung keinen Einfluss.**

***Informationen zur Beantragung eines Visums können Sie im Internet auf der jeweiligen Seite der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) im Heimatland Ihres Gastes abrufen: => „Deutsche Auslandsvertretung xxx=entsprechendes Land angeben“***

**Visumsverlängerungen sind grundsätzlich nicht möglich.**

**Die Verpflichtungserklärung dient nur für eine reine Besuchseinladung. Mit dieser Erklärung kann kein Familiennachzug beantragt werden.** Nähere Informationen erhalten Sie ebenfalls bei der Ausländerbehörde.

**Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit Besuchvisum ist nicht gestattet.**

**Nach Ablauf des Besuchvisums muss der Besucher auf jeden Fall wieder ausreisen.**

**Falls Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden:**

Sachbearbeiterin: Frau Burkhardt  
Telefon: 07441 920-6226  
Telefax: 07441 920-996226  
E-Mail: [b.burkhardt@kreis-fds.de](mailto:b.burkhardt@kreis-fds.de)  
Adresse: 72250 Freudenstadt, Wittlensweilerstr. 3  
Schalterbereich 1. OG  
Wir bitten um Terminvereinbarung.